

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(34. ÄNDERUNG)

ENTWURF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top folgende

V E R O R D N U N G

I. Flächenwidmungsplan

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Altenberg und KG Wördern abgeändert (34. Änderung). Die Planblätter Nr. 5 und 6 werden gemäß § 12 Abs.1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, unter Zl. 08082/F34/08 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Aufschließungszonen

Der Verordnungstext für das örtliche Raumordnungsprogramm wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 3 Abs. 2 wird ergänzt durch

BB-A4: Keine besonderen Bestimmungen)

BB-A5: Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn eine 50-prozentige Bebauung der freigegebenen Aufschließungszone „BB-A4“ gegeben ist.

BB-A6: Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

- eine 50-prozentige Bebauung der freigegebenen Aufschließungszone „BB-A5“ gegeben ist und
- die für eine mögliche neue ÖBB-Querung erforderlichen Verkehrsflächen sichergestellt sind.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: